

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Alte Straße
von : Hackenbroicher Straße
bis : Deeler Weg
Stadtteil : Worringen
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Straßenbeleuchtung bestand aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten und war rund 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus entsprach sie nicht mehr der heutigen Norm.

Da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren, wurden die alten Leuchten demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m mit Ausleger und Kofferleuchten ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 4.800,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

3.400,00 EUR

Die Alte Straße hat nördlich der Hackenbroicher Straße nur noch eine sehr geringe Verkehrsfunktion. Sie endet am Ramrather Weg und ist ab dort eine private Werkstraße.

Die Alte Straße ist in diesem Straßenabschnitt daher als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

3.400,00 EUR : 2.884 m² = rd. 1,20 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Januar 2012 begonnen, da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Deeler Weg einschließlich Stichstraße
von : Widdeshover Weg
bis : Alte Straße
Stadtteil : Worringen
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Straßenbeleuchtung bestand überwiegend aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten und war rund 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus entsprach sie nicht mehr der heutigen Norm.

Da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren, wurden die alten Leuchten demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m mit Ausleger und Kofferleuchten ersetzt.

Ein Mast war zum Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme erst 10 Jahre alt und konnte daher erhalten bleiben.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 20.200,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

14.100,00 EUR

Der Deeler Weg dient nahezu ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Eine Verbindungsfunktion kommt ihm nicht zu.

Er ist somit aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

14.100,00 EUR : 26.260 m² = rd. 0,60 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Januar 2012 begonnen, da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Ramrather Weg - Hauptzug
von : Widdeshover Weg
bis : Alte Straße
Stadtteil : Worringen
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Straßenbeleuchtung bestand aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten und war rund 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus entsprach sie nicht mehr der heutigen Norm.

Da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren, wurden die vorhandenen Leuchten demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m mit Ausleger und Kofferleuchten ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 22.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

15.400,00 EUR

Der Ramrather Weg dient nahezu ausschließlich der Erschließung der südlich angrenzenden Grundstücke. Eine Verbindungsfunktion kommt ihm nicht zu.

Er ist somit aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

15.400,00 EUR : 10.850 m² = rd. 1,40 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Januar 2012 begonnen, da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Ramrather Weg - Stichstraße
von : Ramrather Weg - Hauptzug
bis : Wendekreis
Stadtteil : Worringen
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Straßenbeleuchtung bestand aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten und war rund 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus entsprach sie nicht mehr der heutigen Norm.

Da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren, wurden die vorhandenen Leuchten demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m mit Ausleger und Kofferleuchten ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 9.800,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

6.900,00 EUR

Die beitragsrechtlich selbstständige Stichstraße des Ramrather Weges dient ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Eine Verbindungsfunktion kommt ihr nicht zu.

Die Stichstraße ist somit als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

6.900,00 EUR : 17.600 m² = rd. 0,40 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Januar 2012 begonnen, da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Widdeshover Weg einschließlich Stichstraße
von : Deeler Weg
bis : Ramrather Weg
Stadtteil : Worringen
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Straßenbeleuchtung bestand überwiegend aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten und war rund 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus entsprach sie nicht mehr der heutigen Norm.

Da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren, wurden die alten Leuchten demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m mit Ausleger und Kofferleuchten ersetzt.

Ein Mast war zum Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme erst 10 Jahre alt und konnte daher erhalten bleiben.

Der Widdeshover Weg unterliegt noch mit allen Teileinrichtungen der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch. Bei der Abrechnung, die derzeit vorbereitet wird, wird ein Aufwand nur für die alte Straßenbeleuchtung geltend gemacht.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 17.300,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

8.700,00 EUR

Auf dem Widdeshover Weg verkehrt die Buslinie 120. Der von der Neusser Landstraße (B9) kommende Verkehr auf dem Straßenzug Dornstraße/Dörnchensweg führt automatisch auf den Widdeshover Weg.

Damit geht die Verkehrsfunktion des Widdeshover Weges über die einer Anliegerstraße hinaus. Der Widdeshover Weg ist damit als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

8.700,00 EUR : 17.100 m² = rd. 0,50 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Januar 2012 begonnen, da einzelne Masten nicht mehr standsicher waren. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Andreas-Gryphius-Straße
von : Rybniker Straße
bis : Wendeanlage
Stadtteil : Buchheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten, ist über 40 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage dringend sanierungsbedürftig. An den Masten ist Korrosion deutlich erkennbar. Einzelne Masten sind nicht mehr standsicher.

Die vorhandenen Leuchten sollen demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m mit Iridium-Aufsatzleuchten ersetzt werden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 9.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

6.300,00 EUR

Die Andreas-Gryphius-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie hat in dem Wohngebiet keine Verbindungsfunktion. Sie dient nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und endet in einer Wendeanlage.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

6.300,00 EUR : 10.132 m² = rd. 0,70 EUR

Aufgrund des dringenden Sanierungsbedarfs musste mit den Arbeiten bereits begonnen werden. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2012 in Kraft.

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Buschfeldstraße
von : Piccoloministraße
bis : Ende der Bebauung (Flurstück 1258 einschließlich)
Stadtteil : Holweide
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die über 40 Jahre alte Fahrbahn der Buschfeldstraße befindet sich in einem schlechten Zustand. Sie weist alters- und nutzungsbedingt zahlreiche Schäden in Form von Rissen, Schlaglöchern und Absackungen auf. Hinzu kommen provisorische Flickstellen. Insgesamt besteht dringender Sanierungsbedarf. Zum Teil sind noch veraltete Seiteneinläufe vorhanden, die im Zuge der Maßnahme mit umgebaut werden.

Die Deckschicht und ungebundene Tragschicht sollen entfernt werden. Der zukünftige Fahrbahnaufbau besteht aus einer 4 cm Asphaltdeckschicht auf 14 cm Asphalttragschicht und 42 cm Frostschuttschicht. Die Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe sollen ebenfalls erneuert werden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 350.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

175.000,00 EUR

Die Buschfeldstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient nicht nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sondern auch dem Verkehr innerhalb des Baugebietes.

Von ihr zweigen mehrere Straßen nach Westen und Osten in weitere Siedlungsgebiete ab. Die Verkehrsfunktion der Buschfeldstraße geht über die einer reinen Anliegerstraße hinaus.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

175.000,00 EUR : 42.779 m² = rd. 4,10 EUR

Mit den Arbeiten soll voraussichtlich im März 2013 begonnen werden. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2013 in Kraft.

Anlage 9

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Galileistraße
von : Kopernikusstraße
bis : Waldecker Straße
Stadtteil : Buchheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage bestand aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten. Die Anlage war über 40 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr der heute geltenden Norm.

Aufgrund fehlender Standsicherheit musste die Anlage dringend erneuert werden. Deshalb wurden die Arbeiten bereits in der 43. Kalenderwoche durchgeführt.

Die vorhandenen Leuchten wurden demontiert und durch Normmaste mit Aufsatzleuchten ersetzt.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 11.900,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

8.400,00 EUR

Die Galileistraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie ist einschließlich Gehweg überwiegend nur ca. 6 m breit und hat in dem Wohngebiet nur eine geringe Verbindungsfunktion. Sie dient hauptsächlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

8.400,00 EUR : 6.820 m² = rd. 1,30 EUR

Aufgrund der dringenden Sanierungsbedürftigkeit wurde mit den Arbeiten bereits in der 43. Kalenderwoche begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlage 10

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Paulinenhofstraße
von : Evergerstraße
bis : Alradstraße
Stadtteil : Flittard
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten bzw. einer Kofferleuchte und ist über 50 Jahre alt. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch 6 m hohe Normmaste mit Iridium-Aufsatzleuchten ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 25.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

17.500,00 EUR

Die Paulinenhofstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie hat in dem Wohngebiet nur eine sehr geringe Verbindungsfunktion und dient ganz überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

17.500,00 EUR : 35.492 m² = rd. 0,50 EUR

Aufgrund der mangelnden Standsicherheit einiger Maste muss mit den Arbeiten umgehend begonnen werden. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2012 in Kraft.

Anlage 11

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rendsburger Platz
von : Bergischer Ring
bis : Bertoldistraße/Graf-Adolf-Straße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

An dem Mischwasserkanal unter der südlichen Fahrbahn wurden bei einer TV-Untersuchung starke Schäden festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (88 - 90 Jahre) ist eine Erneuerung auf ganzer Länge erforderlich. Im Zuge der Kanalbauarbeiten werden auch Straßenabläufe sowie Straßenablaufleitungen erneuert. Hiervon sind auch an den vorgenannten Mischwasserkanal angeschlossene Straßenabläufe betroffen, die sich auf der nördlichen Fahrbahnseite befinden und das dortige Niederschlagswasser aufnehmen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals unter der südlichen Fahrbahn sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Kosten der Erneuerung des Kanalrohrs (geschätzt):	Fiktivkosten des Kanals bei einem üblicherweise für die o.g. Straße anzunehmenden Rohrdurchmesser	davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:
3.162.000,00 EUR	343.700,00 EUR	158.100,00 EUR
zuzüglich Kosten für Straßenabläufe (geschätzt):		50.700,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:		208.800,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

104.400,00 EUR

Der Rendsburger Platz ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient der Rendsburger Platz auch dem weiterführenden Verkehr Richtung Buchforst und Mülheim, wodurch seine Verkehrsfunktion über die einer reinen Anliegerstraße hinausgeht.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

104.400,00 EUR : 21.990 m² = rd. 4,70 EUR

Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde im November 2012 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2012 in Kraft.

Anlage 12 zu § 2 Ziffer 1

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Dünnwalder Straße
von : Regentenstraße
bis : Clevischer Ring
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

§ 1 Ziffer 10 der 208. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Dünnwalder Straße im o.g. Straßenabschnitt die Erneuerung der Teileinrichtung Fahrbahn vor, wobei auch die Parkstreifen entlang der Fahrbahn wie beabsichtigt erneuert wurden.

Beim Entwurf des Maßnahmentextes wurde davon ausgegangen, dass die Parkstreifen selbstständiger Bestandteil der Fahrbahn sind, da beides nicht durch Bordsteine voneinander getrennt ist.

Im Zuge der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde die Ausbausituation nochmals überprüft. Aufgrund der vorhandenen Gehwegnasen und Baumscheiben sind die Parkstreifen auf Dauer der Nutzung durch den fließenden Verkehr entzogen und können diesem auch nicht durch eine einfache Änderung der Fahrbahnmarkierung wieder zur Verfügung gestellt werden. Dies würde vielmehr umfangreiche bauliche Maßnahmen erfordern, daher handelt es sich bei den Parkstreifen beitragsrechtlich um die selbstständige Teileinrichtung „Parkfläche“.

Durch die Satzungsänderung, welche rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird der Maßnahmenumfang entsprechend angepasst.

Anlage 13 zu § 2 Ziffer 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Mülheimer Freiheit
von : Krahenstraße
bis : Düsseldorfer Straße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

§ 1 Ziffer 11 der 208. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Mülheimer Freiheit im o.g. Straßenabschnitt die Erneuerung der Teileinrichtung Fahrbahn vor, wobei auch die Parkstreifen entlang der Fahrbahn wie beabsichtigt erneuert wurden.

Beim Entwurf des Maßnahmentextes wurde davon ausgegangen, dass die Parkstreifen selbstständiger Bestandteil der Fahrbahn sind, da beides nicht durch Bordsteine voneinander getrennt ist.

Im Zuge der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde die Ausbausituation nochmals überprüft. Aufgrund der vorhandenen Gehwegnasen und Baumscheiben sind die Parkstreifen auf Dauer der Nutzung durch den fließenden Verkehr entzogen und können diesem auch nicht durch eine einfache Änderung der Fahrbahnmarkierung wieder zur Verfügung gestellt werden. Dies würde vielmehr umfangreiche bauliche Maßnahmen erfordern, daher handelt es sich bei den Parkstreifen beitragsrechtlich um die selbstständige Teileinrichtung „Parkfläche“.

Durch die Satzungsänderung, welche rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird der Maßnahmenumfang entsprechend angepasst.